

Sitzung vom 14. November 2012

**1151. Anfrage (Offenlegung der Interessenbindungen
der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 27. August 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss dem nachfolgend wiedergegebenen § 7 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), sind die nachgenannten Angehörigen der Zürcher Justiz mit richterlichen Funktionen verpflichtet, ihre Interessenbindungen laufend aktuell in einem öffentlich einsehbaren Register wie folgt offenzulegen:

§ 7. ¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts, Beisitzende eines Arbeits- oder Mietgerichts, sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter das Gericht, dem sie angehören, schriftlich über

- a. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Jedes Gericht erstellt und veröffentlicht ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1. Es wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Kantons Zürich sind Angehörige der Zürcher Justiz mit richterlichen Funktionen. Sie haben gemäss Art. 355 StPO die strafrichterliche Kompetenz, Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten zu verhängen. Zudem kommen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch andere weitreichende Kompetenzen in der Justiz (z. B. Zwangsmassnahmen) zu (vgl. §§ 102 ff. GOG).

In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind im Kanton Zürich im Amt, welche ein Teilpensum (z. B. von 50 % und von weniger als 50% von 100) versehen?
2. Ist bekannt, oder in einem öffentlichen Register einsehbar, welche Erwerbstätigkeit neben einem solchen Teilpensum bei der Staatsanwaltschaft versehen wird?
3. Wie wird dem berechtigten Anliegen um Transparenz und Offenlegung der Interessenbindung bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aller Stufen Rechnung getragen?
4. Gibt es für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beispielsweise ein vergleichbares Instrument zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen wie bei den Richterinnen und Richtern?
5. Falls es noch kein solches vergleichbares Instrument zur Offenlegung der Interessenbindungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt, welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, Transparenz zu ermöglichen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am Stichtag 31. Oktober 2012 waren bei der Strafverfolgung Erwachsene insgesamt 170 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angestellt, von denen rund 20% in einem Teilpensum beschäftigt sind: Bei zwei Staatsanwältinnen und einem Staatsanwalt liegt der Beschäftigungsgrad unter 50%. 15 Staatsanwältinnen und ein Staatsanwalt sind zu einem Beschäftigungsgrad von 50% tätig. Neun Staatsanwältinnen und sieben Staatsanwälte sind zu einem Beschäftigungsgrad zwischen 60% und 90% tätig.

Zu Frage 2:

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterstehen als kantonale Angestellte dem Personalgesetz (LS 177.10), der Personalverordnung (LS 177.11) und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111). Kantonale Angestellte haben die Pflicht, vor der Übernahme einer Nebenbeschäftigung oder der Ausübung eines öffentlichen Amtes die Anstellungsbehörde bzw. die vorgesetzte Stelle zu informieren. Diese Informationen werden in den jeweiligen Personaldossiers abgelegt.

Informationen über Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter einer oder eines einzelnen Angestellten fallen unter das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Für die Führung eines Registers zur Offenlegung von Interessenbindungen und Bekanntgabe von Nebenbeschäftigungen bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (§ 16 Abs. 1 lit. a IDG). Weder im allgemeinen Personalrecht noch in einem Spezialgesetz findet sich eine solche, weshalb kein öffentliches Register darüber besteht.

Zudem ist die überwiegende Mehrheit der Anstellungen mit reduziertem Beschäftigungsgrad bei der Strafverfolgung Erwachsene auf familiäre und private Gründe (Mutter- bzw. Vaterschaft) und spezifische, zeitlich begrenzte Weiterbildungswünsche (Ausarbeitung einer fachspezifischen Dissertation, Erwerb des Anwaltpatents usw.) zurückzuführen. Teilzeitpensen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten stehen mithin nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Nebenbeschäftigung oder beruflicher Haupttätigkeit.

Zu Frage 3:

Das kantonale Personalrecht regelt die Beurteilung von Gesuchen um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung und um Bewilligung der Ausübung eines öffentlichen Amtes (vgl. §§ 53 f. Personalgesetz, LS 177.10; §§ 144 f. Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, LS 177.111). Eine Interessenbindung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird gemäss diesen Bestimmungen im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes durch die zuständige Behörde offengelegt und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Amt als Staatsanwältin oder Staatsanwalt hin überprüft. Zudem ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor Strafverfolgungsbehörden und Gerichten untersagt.

Zu Frage 4:

Wie ausgeführt, gibt es für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage kein vergleichbares Instrument zur Offenlegung der Interessenbindung wie bei den Richterinnen und Richtern. Bei der Schaffung dieses Instrumentes stand eine Ausdehnung dieser Pflicht auf die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte denn auch nicht zur Diskussion.

Zu Frage 5:

Wie erwähnt, unterstehen Informationen und Akten zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern in Bezug auf den einzelnen Angestellten dem Datenschutz. Solche Daten dürfen auch nicht im Einzelfall transparent gemacht werden, sofern nicht der notwendige Schutz ande-

rer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist als der Persönlichkeitsschutz der oder des einzelnen Angestellten (vgl. §§ 16 bzw. 17, je Abs. 1 lit. c IDG).

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Führung eines öffentlichen Registers zur Offenlegung der Interessenbindungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten drängt sich nicht auf, zumal das vorhandene Kontroll- und Sicherungsinstrumentarium des kantonalen Personalrechts sicherstellt, dass die amtliche Aufgabenerfüllung durch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bzw. eines öffentlichen Amtes nicht beeinträchtigt wird und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi